

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Rentnerkrankenversicherung

1. Das Wichtigste in Kürze

Rentner mit gesetzlicher Rente sind in der "Krankenversicherung der Rentner" (KVdR) versichert und genießen alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme von Krankengeld. Sie sind auch in der Pflegeversicherung pflichtversichert.

2. Voraussetzungen

Unter folgenden Voraussetzungen sind Rentner in der Krankenversicherung **pflichtversichert**:

- Bezug einer [Rente](#) aus der gesetzlichen [Rentenversicherung](#), z.B. Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Waisenrente.
- Nachweis der Vorversicherungszeit.
Die Vorversicherungszeit ist dann erfüllt, wenn der Rentner in der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens zu 9/10 gesetzlich oder freiwillig versichertes Mitglied in der Krankenversicherung war oder aufgrund einer Pflichtversicherung familienversichert gewesen ist.
Für jedes Kind werden 3 Jahre auf die Vorversicherungszeit angerechnet.
- Keine anderweitige Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, z.B. aufgrund einer Beschäftigung oder des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Bürgergeld (§ 5 Abs. 8 SGB V).
- Keine Krankenversicherungsfreiheit, z.B. bei einem Entgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze, bzw. keine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht (auf Antrag).
- Keine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit.

2.1. Details zur Vorversicherungszeit

Bei Witwen/Witwern gilt die Vorversicherungszeit als erfüllt, wenn der Verstorbene Rente bezog und in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert war. Ansonsten gilt sie auch als erfüllt, wenn der Hinterbliebene selbst oder der Verstorbene die Vorversicherungszeit erreicht hat.

Waisen müssen keine Vorversicherungszeit erfüllen. Wenn sie Waisenrente beziehen, sind sie auch pflichtversichert. Nur wenn sie vor dem Rentenanspruch privat versichert waren, müssen sie für eine Pflichtversicherung weitere Voraussetzungen erfüllen.

Die Vorversicherungszeit ist nicht erforderlich, wenn der Rentenanspruch auf das Fremdrentengesetz oder das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung begründet wird, z.B. bei anerkannten Spätaussiedlern, und der Rentenantragsteller seinen Wohnsitz innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Rentenantragstellung ins Inland verlegt hat.

2.2. Krankenversicherung bei Nichterfüllen der Vorversicherungszeit

Wer die Vorversicherungszeit nicht erfüllt, zuletzt aber in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder familienversichert war, wird in der Regel als **freiwilliges Mitglied** weiterversichert.

Ausnahme: Der Versicherte erklärt innerhalb von 2 Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit seinen Austritt **und** weist das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nach, z.B. eine **private** Krankenversicherung (obligatorische Anschlussversicherung, § 188 Abs. 4 SGB V).

Eine bestehende beitragsfreie [Familienversicherung](#) wird auch bei Nichterfüllen der Vorversicherungszeit fortgesetzt, wenn das monatliche Einkommen 505 €, bei einem Minijob 538 € (= Geringfügigkeitsgrenze), nicht überschreitet. Bei einem Nicht-Minijob kann die monatliche Werbungskostenpauschale in Höhe von 102,50 € angesetzt werden, deshalb ist dann ein Einkommen von insgesamt 607,50 € möglich.

2.3. Praxistipp

Wer die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung erfüllt, aber keine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner wünscht, kann sich von der Versicherungspflicht **befreien** lassen. Voraussetzung ist der Nachweis einer anderweitigen, z.B. privaten, Krankenversicherung. Die Befreiung muss innerhalb von 3 Monaten nach dem

Tag der Rentenantragstellung oder nach dem Beginn der Versicherungspflicht bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden. Eine Befreiung kann nicht widerrufen werden.

3. Beginn

Die Mitgliedschaft in der Rentnerkrankenversicherung beginnt theoretisch mit dem Tag der Rentenantragstellung (§ 186 Abs. 9 SGB V), außer es besteht vorrangig nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine Pflichtversicherung, was häufig der Fall ist, z.B. wenn:

- Arbeitslosengeld bezogen wird
oder
- ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

In diesen Fällen beginnt die Mitgliedschaft bei Rentenbeginn.

4. Beitrag

Der Beitrag ist abhängig von Höhe und Art der beitragspflichtigen Einnahmen und davon, ob der Rentner pflichtversichert oder freiwillig versichert ist.

Die Einnahmen werden maximal bis zur [Beitragsbemessungsgrenze](#) berücksichtigt. Übersteigen die beitragspflichtigen Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze, zahlt die Krankenkasse zu viel einbehaltene Beiträge zurück, aber **nur** auf Antrag.

4.1. Pflichtversicherte Rentner

Versicherungs **pflichtige** Rentner zahlen folgende Beiträge:

- Auf die **Rente(n) aus der gesetzlichen Rentenversicherung**, z.B. Altersrente oder Witwenrente: 7,3 % (= die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes der Krankenversicherung) plus die Hälfte des Zusatzbeitrags, der je nach Krankenkasse unterschiedlich hoch ist. 2024 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag 1,7 %. Die andere Beitragshälfte übernimmt der Rentenversicherungsträger und führt den Beitrag an den [Gesundheitsfonds](#) ab.
- Auf **Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung**: in der Regel bis zum 25. Geburtstag **kein** Krankenversicherungsbeitrag.
- Auf **Versorgungsbezüge und Einkommen** aus einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit, wenn sie 176,75 € monatlich (= Geringfügigkeitsgrenze) überschreiten: 14,6 % plus Zusatzbeitrag.
Zu den Versorgungsbezügen zählen z.B. Betriebsrenten, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, Witwen- oder Witwergeld an Hinterbliebene von Beamten, oder Renten und Versorgungsbezüge aus berufsständischen Versorgungswerken.
- Auf **gesetzliche Renten aus dem Ausland**: 7,3 % plus die Hälfte des Zusatzbeitrags. Der Versicherte muss den Beitrag selbst an die Krankenkasse überweisen.
- Auf Kapitalerträge und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung: **kein** Krankenversicherungsbeitrag.

Für die landwirtschaftlichen Versicherungen gelten Sonderregelungen. Informationen und Kontaktdaten unter www.svlfg.de.

4.2. Freiwillig versicherte Rentner

Bei **freiwillig** versicherten Rentnern werden für die Berechnung der Beitragshöhe **alle** Einkünfte berücksichtigt. Der Beitragssatz ist abhängig von der Art der beitragspflichtigen Einnahmen:

- 14,6 % (allgemeiner Beitragssatz) für Renten, Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit
- 7,3 % (verminderter allgemeiner Beitragssatz) für ausländische Renten
- 14,0 % für weitere Einkünfte, z.B. Kapitalerträge und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Hinzu kommt jeweils der krankenkassenspezifische Zusatzbeitrag. Freiwillig Versicherte müssen den Beitrag **allein** tragen und selbst direkt an die [Krankenkasse](#) zahlen. Allerdings können sie einen Beitragszuschuss beantragen.

Es gibt – bei niedrigem Einkommen – auch einen Mindestbeitrag. Dieser berechnet sich aus einer gesetzlich festgelegten Mindesteinnahme (2024: 1.178,33 €). 2024 ergeben sich

- beim Beitragssatz von 14 % und einem Zusatzbeitrag von 1,7 % ein Mindestbeitrag von 185 €,
- beim Beitragssatz von 14,6 % und einem Zusatzbeitrag von 1,7 % von 192,07 €.

4.3. Beitragszuschuss der Rentenversicherung

Anspruch auf einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung haben Rentenbezieher, die **freiwillig** in der gesetzlichen Krankenversicherung oder **privat** bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind. Er beträgt 2024 maximal 8,15 % der inländischen Rente und maximal die Hälfte des tatsächlich gezahlten Beitrags. Für die

Krankenversicherungsbeiträge auf ausländische Renten und weitere Einkünfte gibt es keine Zuschüsse.

5. Pflegeversicherung der Rentner (PVdR)

Wer die Voraussetzungen zur Rentnerkrankenversicherung erfüllt, ist auch in der [Pflegeversicherung](#) pflichtversichert.

Rentner müssen den vollen Beitrag der Pflegeversicherung alleine tragen. Das sind in der Regel 3,4 % der Brutto-Rente. Kinderlose Rentner, die nach 1939 geboren sind, zahlen ab ihrem 23. Geburtstag 4 % (= 0,6 % zusätzlicher Pflegeversicherungsbeitrag). Der monatliche Beitrag beträgt höchstens 175,95 € bzw. 207 € bei Kinderlosen.

Wer mindestens 2 unter 25-jährige Kinder hat, zahlt weniger, Näheres unter [Pflegeversicherung](#) .

6. Praxistipp

Die Broschüre "Rentner und ihre Krankenversicherung" der Deutschen Rentenversicherung können Sie kostenlos unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Über uns [&] Presse > Broschüren > Alle Broschüren zum Thema "Rente" bestellen oder herunterladen.

7. Wer hilft weiter?

[Krankenkassen](#)

8. Verwandte Links

[Rente](#)

[Rentenversicherung](#)

[Krankenversicherung](#)

[Pflegeversicherung](#)

[Gesundheitsfonds](#)

Rechtsgrundlagen: § 5 Abs. 1 Nr. 11, 12 SGB V